Amtsblatt der Europäischen Union

L 198

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

57. Jahrgang

5. Juli 2014

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 735/2014 der Kommission vom 4. Juli 2014 zur 216. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen** 1

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 736/2014 der Kommission vom 4. Juli 2014 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3

BESCHLÜSSE

2014/433/GASP:

★ **Beschluss Atalanta/3/2014 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 3. Juli 2014 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Operation für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta)** 5

2014/434/EU:

★ **Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 31. Januar 2014 über die enge Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden teilnehmender Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist *(EZB/2014/5)*** 7

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Berichtigungen

★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 166/2014 der Kommission vom 17. Februar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr von Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr in die Union und der Einträge für Israel und Südafrika in der Liste der Drittländer und Drittlandsgebiete** (ABl. L 54 vom 22.2.2014) 14

★ **Berichtigung des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 160/2013 vom 8. Oktober 2013 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** (ABl. L 58 vom 27.2.2014) 14

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 735/2014 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 2014

zur 216. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

(2) Am 26. Juni 2014 hat der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschlossen, eine natürliche Person und eine Organisation in seine Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, aufzunehmen.

(3) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sollte daher entsprechend aktualisiert werden.

(4) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte diese Verordnung sofort in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

([1]) ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2014

Für die Kommission
Im Namen des Präsidenten
Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

1. Unter „Natürliche Personen“ wird der folgende Eintrag angefügt:

„Shekau Mohammed **Abubakar** (*auch* a) Abubakar Shekau; b) Abu Mohammed Abubakar bin Mohammed; c) Abu Muhammed Abubakar bi Mohammed; d) Shekau; e) Shehu; f) Shayku; g) Imam Darul Tauhid; h) Imam Darul Tawheed). Titel: Imam. Funktion: Führer der Jama'atu Ahlis Sunna Lidda'Awati Wal-Jihad (Boko Haram). Geburtsdatum: 1969. Geburtsort: Dorf Shekau, Bundesstaat Yobe, Nigeria. Staatsangehörigkeit: nigerianisch. Anschrift: Nigeria. Weitere Angaben: a) Personenbeschreibung: Augenfarbe: schwarz; Haarfarbe: schwarz; b) Foto verfügbar für die Aufnahme in die Besondere Ausschreibung ('Special Notice') von Interpol und des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 26.6.2014.“

2. Unter „Juristische Personen, Gruppen und Organisationen“ wird folgender Eintrag angefügt:

„Ansarul Muslimina Fi Biladis Sudan (*auch:* a) Ansaru; b) Ansarul Muslimina fi Biladis Sudan; c) Jama'atu Ansaril Muslimina fi Biladis Sudan (JAMBS); d) Jama'atu Ansarul Muslimina fi Biladis-Sudan (JAMBS); e) Jamma'atu Ansarul Muslimina fi Biladis-Sudan (JAMBS); f) Vanguards for the Protection of Muslims in Black Africa; g) Vanguard for the Protection of Muslims in Black Africa). Anschrift: Nigeria. Weitere Angaben: a) Gruppe wurde 2012 gegründet; b) operiert in Nigeria. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 26.6.2014.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 736/2014 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 2014

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ([1]),

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ([2]), insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2014

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

([1]) ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.
([2]) ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ([1])	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MK	67,6
	TR	90,6
	XS	59,1
	ZZ	72,4
0707 00 05	MK	36,9
	TR	77,5
	ZZ	57,2
0709 93 10	TR	103,5
	ZZ	103,5
0805 50 10	AR	111,0
	BO	136,6
	TR	107,6
	UY	133,0
	ZA	117,7
	ZZ	121,2
0808 10 80	AR	105,6
	BR	91,1
	CL	98,6
	NZ	138,7
	US	144,9
	ZA	129,5
	ZZ	118,1
0808 30 90	AR	76,4
	CL	106,2
	NZ	185,0
	ZA	97,3
	ZZ	116,2
0809 10 00	MK	83,8
	TR	257,5
	ZZ	170,7
0809 29 00	TR	309,4
	ZZ	309,4
0809 30	TR	145,0
	XS	54,4
	ZA	249,3
	ZZ	149,6

([1]) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS ATALANTA/3/2014 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 3. Juli 2014

zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Operation für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta)

(2014/433/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias [1] (Atalanta), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden „PSK") ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Operation für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (im Folgenden „Befehlshaber der EU-Operation") zu fassen.

(2) Am 18. Dezember 2012 hat das PSK den Beschluss Atalanta/4/2012 [2] zur Ernennung von Konteradmiral Robert TARRANT zum Befehlshaber der EU-Operation angenommen.

(3) Das Vereinigte Königreich hat Generalmajor Martin SMITH als Nachfolger von Konteradmiral Robert TARRANT als Befehlshaber der EU-Operation vorgeschlagen.

(4) Der EU-Militärausschuss unterstützt diesen Vorschlag.

(5) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Generalmajor Martin SMITH wird ab dem 27. August 2014 zum Befehlshaber der EU-Operation für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss Atalanta/4/2012 wird aufgehoben.

---

[1] ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

[2] Beschluss Atalanta/4/2012 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 18. Dezember 2012 zur Ernennung eines Befehlshabers der EU-Operation für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) (ABl. L 352 vom 21.12.2012, S. 46).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 27. August 2014.

Geschehen zu Brüssel am 3. Juli 2014.

Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees

Der Vorsitzende

W. STEVENS

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 31. Januar 2014

über die enge Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden teilnehmender Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist

(EZB/2014/5)

(2014/434/EU)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank [1], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, möchten gegebenenfalls am einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism — SSM) teilnehmen. Zu diesem Zweck können sie die Europäische Zentralbank (EZB) ersuchen, eine enge Zusammenarbeit hinsichtlich der Wahrnehmung der in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 genannten Aufgaben in Bezug auf sämtliche in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassenen Kreditinstitute einzugehen.

(2) Die EZB geht durch den Erlass eines entsprechenden Beschlusses eine enge Zusammenarbeit ein, wenn die in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 genannten Voraussetzungen erfüllt sind

(3) Es bedarf einer Regelung der Verfahrensfragen in Bezug auf a) die Ersuchen der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist (nachfolgend „nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten"), eine enge Zusammenarbeit einzugehen, b) die Prüfung dieser Ersuchen durch die EZB und c) den Beschluss der EZB, mit dem betreffenden Mitgliedstaat eine enge Zusammenarbeit einzugehen.

(4) In der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 sind auch die Fälle aufgeführt, in denen die EZB eine enge Zusammenarbeit aussetzen oder beenden kann. Es bedarf einer Regelung der Verfahrensfragen in Bezug auf eine mögliche Aussetzung oder Beendigung einer engen Zusammenarbeit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

TITEL 1

VERFAHREN FÜR DIE EINGEHUNG EINER ENGEN ZUSAMMENARBEIT

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

1. „weniger bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen" ein beaufsichtigtes Unternehmen, das a) in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaat niedergelassen ist, der ein teilnehmender Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ist, und b) nicht entsprechend eines nach Artikel 6 Absatz 4 oder Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 erlassenen Beschlusses der EZB den Status eines bedeutenden beaufsichtigten Unternehmens hat;

2. „nationale zuständige Behörde" eine nationale zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013;

[1] ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

3. „nationale benannte Behörde“ eine nationale benannte Behörde im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013;

4. „nicht teilnehmender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der kein teilnehmender Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ist;

5. „ersuchender Mitgliedstaat“ einen nicht teilnehmenden Mitgliedstaat, der der EZB gemäß Artikel 2 dieses Beschlusses sein Ersuchen mitgeteilt hat, eine enge Zusammenarbeit nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 einzugehen;

6. „bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen“ ein beaufsichtigtes Unternehmen, das a) in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaat niedergelassen ist, der ein teilnehmender Mitgliedstaat ist, und b) den Status eines bedeutenden beaufsichtigten Unternehmens aufgrund eines nach Artikel 6 Absatz 4 oder Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 erlassenen Beschlusses der EZB hat;

7. „beaufsichtigtes Unternehmen“ ein Kreditinstitut, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, das oder die im ersuchenden Mitgliedstaat niedergelassen ist, sowie eine in einem ersuchenden Mitgliedstaat errichtete Zweigstelle eines Kreditinstituts, das in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaat niedergelassen ist.

Artikel 2

Ersuchen um Eingehung einer engen Zusammenarbeit

(1) Ein nicht teilnehmender Mitgliedstaat, der eine Teilnahme am SSM wünscht, ersucht die EZB unter Verwendung des in Anhang I vorgesehenen Musters, eine enge Zusammenarbeit einzugehen.

(2) Das Ersuchen wird mindestens fünf Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaat am SSM teilnehmen will, an die EZB gerichtet.

Artikel 3

Inhalt des Ersuchens um Eingehung einer engen Zusammenarbeit

(1) Das Ersuchen, eine enge Zusammenarbeit einzugehen, enthält sämtliche der folgenden Erklärungen:

a) Erklärung des ersuchenden Mitgliedstaats, mit der dieser sich verpflichtet, sicherzustellen, dass seine nationale zuständige Behörde und seine nationale benannte Behörde ab dem Zeitpunkt, zu dem die enge Zusammenarbeit eingegangen wird, allen Anweisungen, Leitlinien und Aufforderungen der EZB nachkommen werden;

b) Erklärung des ersuchenden Mitgliedstaats, mit der dieser sich verpflichtet, sämtliche Informationen zu den in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen beaufsichtigten Unternehmen vorzulegen, die die EZB zum Zweck der Durchführung einer umfassenden Bewertung dieser beaufsichtigten Unternehmen möglicherweise benötigt. Der ersuchende Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Informationen, die zur Beurteilung der Bedeutung und zur Durchführung einer umfassenden Bewertung der in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Kreditinstitute nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 erforderlich sind, der EZB vorgelegt werden können, sobald ihr das Ersuchen, eine enge Zusammenarbeit einzugehen, mitgeteilt wird;

c) Zusage, dass der EZB sämtliche vertraulichen Daten vorgelegt werden, die diese für den Abschluss ihrer vorbereitenden Maßnahmen anfordert.

(2) Dem Ersuchen, eine enge Zusammenarbeit einzugehen, werden sämtliche der folgenden Erklärungen und Unterlagen beigefügt:

a) Erklärung des ersuchenden Mitgliedstaats, mit der dieser sich verpflichtet, die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu erlassen, die gewährleisten, dass von der EZB gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 erlassene Rechtsakte im ersuchenden Mitgliedstaat verbindlich und durchsetzbar sind sowie dass seine nationale zuständige Behörde und seine nationale benannte Behörde verpflichtet sind, sämtliche Maßnahmen in Bezug auf die beaufsichtigten Unternehmen zu ergreifen, zu denen die EZB im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 auffordert;

b) Kopie des Entwurfs der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften mitsamt englischer Übersetzung sowie ein Ersuchen um eine Stellungnahme der EZB zum Entwurf dieser Vorschriften;

c) Erklärung des ersuchenden Mitgliedstaats, mit der dieser sich verpflichtet, die EZB unmittelbar nach Inkrafttreten der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entsprechend zu unterrichten, sowie eine Erklärung, mit der dieser sich verpflichtet, unter Verwendung des in Anhang II dieses Beschlusses vorgesehenen Musters eine Bestätigung nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vorzulegen. Die Bestätigung umfasst ein den Anforderungen der EZB entsprechendes Rechtsgutachten, mit dem bestätigt wird, dass die von der EZB gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 erlassenen Rechtsakte in dem ersuchenden Mitgliedstaat verbindlich und durchsetzbar sind sowie dass die nationale zuständige Behörde und die nationale benannte Behörde aufgrund der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, den spezifischen Anweisungen, Leitlinien, Aufforderungen und Maßnahmen der EZB in Bezug auf bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und den allgemeinen Anweisungen, Leitlinien, Aufforderungen und Maßnahmen der EZB in Bezug auf weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen innerhalb des von der EZB gegebenenfalls vorgegebenen zeitlichen Rahmens nachzukommen.

(3) Der ersuchende Mitgliedstaat legt der EZB alle einschlägigen Unterlagen vor, die diese zum Zwecke der Prüfung des Ersuchens als angemessen erachtet. Der ersuchende Mitgliedstaat stellt außerdem sicher, dass der EZB sämtliche Informationen vorgelegt werden, die diese zum Zwecke der Beurteilung der Bedeutung von Kreditinstituten und zur Durchführung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 erforderlichen umfassenden Bewertung als angemessen erachtet.

Artikel 4

Prüfung des Ersuchens um Eingehung einer engen Zusammenarbeit durch die EZB

(1) Die EZB bestätigt schriftlich den Eingang des Ersuchens eines Mitgliedstaats, eine enge Zusammenarbeit einzugehen.

(2) Die EZB kann sämtliche zusätzlichen Informationen anfordern, die sie zum Zwecke der Prüfung des Ersuchens des Mitgliedstaats als angemessen erachtet, einschließlich Informationen zur Beurteilung der Bedeutung von Kreditinstituten und zur Durchführung der umfassenden Bewertung.

Hat der ersuchende Mitgliedstaat bereits eine umfassende Bewertung der in seinem Hoheitsbereich niedergelassenen Kreditinstitute durchgeführt, legt er detaillierte Informationen über die Ergebnisse vor. Die EZB kann beschließen, dass keine zusätzliche Bewertung erforderlich ist, sofern a) die Qualität und Methodik der von den nationalen Behörden vorgenommenen Bewertung den Standards der EZB entsprechen und b) die EZB der Auffassung ist, dass die von den nationalen Behörden vorgenommene Bewertung noch aktuell ist und dass bezüglich der Lage der im ersuchenden Mitgliedstaat niedergelassenen Kreditinstitute keine wesentliche Veränderung eingetreten ist, die eine zusätzliche Bewertung erforderlich machen würde.

(3) Bei der Prüfung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften berücksichtigt die EZB auch die praktische Anwendung dieser Vorschriften.

(4) Spätestens drei Monate nach Eingang der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten Bestätigung bei der EZB oder, sofern einschlägig, der von der EZB nach Absatz 2 angeforderten Zusatzinformationen, teilt die EZB dem ersuchenden Mitgliedstaat ihre vorläufige Einschätzung mit. Der ersuchende Mitgliedstaat hat die Möglichkeit, innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der vorläufigen Einschätzung Stellung zu nehmen. Der entsprechende Schriftverkehr zwischen der EZB und dem ersuchenden Mitgliedstaat wird vertraulich behandelt.

Artikel 5

Beschluss zur Eingehung einer engen Zusammenarbeit

(1) Kommt die EZB aufgrund der vom ersuchenden Mitgliedstaat übermittelten Informationen zu dem Ergebnis, dass der ersuchende Mitgliedstaat die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 genannten Voraussetzungen für die Eingehung einer engen Zusammenarbeit erfüllt, erlässt sie nach Abschluss der umfassenden Bewertung und Vorlage der im Einklang mit Anhang II des vorliegenden Beschlusses erfolgten Bestätigung einen auf Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 gestützten Beschluss, der an den ersuchenden Mitgliedstaat gerichtet ist und durch den eine enge Zusammenarbeit eingegangen wird.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Beschluss sind die Modalitäten für den Übergang der Aufsichtsaufgaben auf die EZB und das Datum des Beginns der engen Zusammenarbeit aufgeführt, welches, sofern einschlägig, von den Fortschritten abhängt, die der ersuchende Mitgliedstaat bei der Umsetzung der im Hinblick auf die Ergebnisse der umfassenden Bewertung notwendigen Maßnahmen erzielt.

(3) Kommt die EZB aufgrund der vom ersuchenden Mitgliedstaat übermittelten Informationen zu dem Ergebnis, dass der ersuchende Mitgliedstaat die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder erhält die EZB die Informationen, die sie zur Durchführung ihrer Prüfung benötigt, nicht innerhalb eines Jahres ab der Mitteilung des Ersuchens durch den Mitgliedstaat, kann sie einen an den ersuchenden Mitgliedstaat gerichteten Beschluss erlassen, mit dem sie das Ersuchen, eine enge Zusammenarbeit einzugehen, zurückweist.

(4) Die Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind mit Gründen zu versehen.

(5) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 wird ein Beschluss, mit dem eine enge Zusammenarbeit eingegangen wird, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht; der Beschluss gilt nach Ablauf von 14 Tagen nach seiner Veröffentlichung.

TITEL 2

AUSSETZUNG ODER BEENDIGUNG EINER ENGEN ZUSAMMENARBEIT

Artikel 6

Aussetzung oder Beendigung

(1) Beschließt die EZB, eine enge Zusammenarbeit nach Artikel 7 Absatz 5 oder Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 auszusetzen, führt sie die Gründe hierfür an, erläutert die Auswirkungen eines solchen Aussetzungsbeschlusses und gibt den Zeitpunkt an, ab dem die Aussetzung wirksam wird, sowie den Zeitraum, für den sie gilt. Dieser Zeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten. Die EZB kann den Zeitraum bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände einmalig verlängern.

(2) Werden die Gründe für die Aussetzung nach Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 nicht beseitigt oder beschließt die EZB eine Beendigung der engen Zusammenarbeit, beendet sie die enge Zusammenarbeit durch einen zu diesem Zweck erlassenen Beschluss.

(3) Beschließt die EZB, eine enge Zusammenarbeit nach Artikel 7 Absatz 5 oder Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zu beenden, führt sie die Gründe hierfür an, erläutert die Auswirkungen eines solchen Beendigungsbeschlusses und gibt den Zeitpunkt an, ab dem die Beendigung wirksam wird.

(4) In einem Beschluss der EZB zur Aussetzung oder Beendigung einer engen Zusammenarbeit können auch die Modalitäten für die Entrichtung der Gebühren geregelt werden, die von den in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassenen beaufsichtigten Unternehmen geschuldet werden.

(5) Ersucht ein Mitgliedstaat, mit dem eine enge Zusammenarbeit nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 eingegangen worden ist, die EZB um Beendigung der engen Zusammenarbeit unter den in Artikel 7 Absatz 6 und Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 genannten Voraussetzungen, erlässt die EZB einen Beschluss, in dem sie die Auswirkungen eines solchen Beendigungsbeschlusses erläutert und den Zeitpunkt angibt, ab dem die Beendigung wirksam wird.

(6) Beschlüsse, die die EZB in Bezug auf beaufsichtigte Unternehmen in einem Mitgliedstaat erlassen hat, mit dem eine enge Zusammenarbeit eingegangen worden ist, und die vor Beendigung der engen Zusammenarbeit in Kraft waren, bleiben trotz der Beendigung der engen Zusammenarbeit gültig.

(7) Beschlüsse zur Aussetzung oder Beendigung einer engen Zusammenarbeit werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 27. Februar 2014 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 31. Januar 2014.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

ANHANG I

MUSTERERSUCHEN UM EINGEHUNG EINER ENGEN ZUSAMMENARBEIT NACH ARTIKEL 7 DER VERORDNUNG (EU) Nr. 1024/2013

Von

[Ersuchender Mitgliedstaat]

Mitteilung an die EZB über das Ersuchen um Eingehung einer engen Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013

1. [Die/Das] [ersuchender Mitgliedstaat] ersucht hiermit um Eingehung einer engen Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank (EZB) gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 und im Einklang mit den Bestimmungen des Beschlusses EZB/2014/5 vom 31. Januar 2014 über die enge Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden teilnehmender Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist.

2. [Die/Das] [ersuchender Mitgliedstaat] verpflichtet sich hiermit,

   a) sicherzustellen, dass [ihre/seine] nationale zuständige Behörde und [ihre/seine] nationale benannte Behörde sämtlichen Anweisungen, Leitlinien, Maßnahmen und Aufforderungen der EZB in Bezug auf beaufsichtigte Unternehmen (im Sinne des Beschlusses EZB/2014/5) nachkommen werden;

      Insbesondere gewährleisten die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften die Verpflichtung der nationalen zuständigen Behörde und der nationalen benannten Behörde, den spezifischen Anweisungen, Leitlinien, Aufforderungen und Maßnahmen der EZB in Bezug auf bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und den allgemeinen Anweisungen, Leitlinien, Aufforderungen und Maßnahmen in Bezug auf weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen nachzukommen. Insoweit verpflichtet sich [die/das] [ersuchender Mitgliedstaat] hiermit,

      — die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu erlassen, die gewährleisten, dass von der EZB gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 erlassene Rechtsakte in [dem ersuchenden Mitgliedstaat] verbindlich und durchsetzbar sind sowie dass [ihre/seine] nationale zuständige Behörde und [ihre/seine] nationale benannte Behörde verpflichtet sind, sämtliche Maßnahmen in Bezug auf die beaufsichtigen Unternehmen zu ergreifen, zu denen die EZB im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 auffordert,

      — der EZB den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften in Kraft getreten sind.

   b) zu jeder Zeit nach der Mitteilung an die EZB über das Ersuchen um Eingehung einer engen Zusammenarbeit und bevor eine enge Zusammenarbeit eingegangen wird und auf Aufforderung der EZB sowie jederzeit danach sämtliche Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu den in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen beaufsichtigten Unternehmen vorzulegen, die die EZB zum Zwecke der Durchführung einer umfassenden Bewertung dieser beaufsichtigten Unternehmen möglicherweise anfordert.

   Die der EZB vorzulegenden Informationen umfassen:

   i) Kopie des Entwurfs der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften;

   ii) aktuelle Informationen zu den im ersuchenden Mitgliedstaat niedergelassenen Instituten, u. a. mindestens ein vollständiges Verzeichnis der folgenden in dem Mitgliedstaat befindlichen Unternehmen:

      — Kreditinstitute,

      — Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften auf oberster Konsolidierungsebene einer beaufsichtigten Gruppe und

      — Zweigstellen von grenzüberschreitend tätigen Kreditinstituten aus anderen Ländern,

      einschließlich Angaben zu den Gesamtaktiva eines jeden Unternehmens.

      Bei Kreditinstituten, die Tochtergesellschaften sind, sowie bei Zweigstellen werden jeweils das unmittelbare und das an der Spitze stehende Mutterinstitut bezeichnet.

Bei beaufsichtigten Gruppen, deren Zentrale sich in dem Mitgliedstaat befindet und die dort beaufsichtigt werden, werden Informationen zu den ausländischen Teilen ihrer Gruppe vorgelegt;

iii) Ansprechpartner bei der nationalen zuständigen Behörde und der nationalen benannten Behörde, an die Aufforderungen der EZB zur Vorlage weiterer Informationen zu richten sind.

Für den Mitgliedstaat

[Unterschrift]

Kopie an:

i) Europäische Kommission

ii) Europäische Bankenaufsichtsbehörde

iii) die anderen Mitgliedstaaten

ANHANG II

MUSTERBESTÄTIGUNG NACH ARTIKEL 7 ABSATZ 2 BUCHSTABE c DER VERORDNUNG (EU) Nr. 1024/2013

Von

[Ersuchender Mitgliedstaat]

An

Europäische Zentralbank (EZB)

Erklärung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 in Bezug auf das Ersuchen um Eingehung einer engen Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013

[Der betreffende Mitgliedstaat] bestätigt hiermit, dass [sie/es] die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften erlassen hat, die gewährleisten, dass von der EZB gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 erlassene Rechtsakte in [dem betreffenden Mitgliedstaat] verbindlich und durchsetzbar sind sowie dass [ihre/seine] nationale zuständige Behörde und [ihre/seine] nationale benannte Behörde verpflichtet sind, sämtliche Maßnahmen in Bezug auf die beaufsichtigen Unternehmen zu ergreifen, zu denen die EZB im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 auffordert, und dass diese einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften am [DATUM EINSETZEN] in Kraft getreten sind.

Beigefügt ist ferner ein Rechtsgutachten, mit dem bestätigt wird, dass die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften auch gewährleisten, dass die nationale zuständige Behörde und die nationale benannte Behörde verpflichtet sind, den spezifischen Anweisungen, Leitlinien, Aufforderungen und Maßnahmen der EZB in Bezug auf bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und den allgemeinen Anweisungen, Leitlinien, Aufforderungen und Maßnahmen der EZB in Bezug auf weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen nachzukommen.

Für den Mitgliedstaat

[Unterschrift]

Anlage: Kopie der vom ersuchenden Mitgliedstaat erlassenen einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, die gewährleisten, dass von der EZB gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 erlassene Rechtsakte in [dem betreffenden Mitgliedstaat] verbindlich und durchsetzbar sind sowie dass [ihre/seine] nationale zuständige Behörde und [ihre/seine] nationale benannte Behörde verpflichtet sind, sämtliche Maßnahmen in Bezug auf die beaufsichtigen Unternehmen zu ergreifen, zu denen die EZB auffordert.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 166/2014 der Kommission vom 17. Februar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr von Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr in die Union und der Einträge für Israel und Südafrika in der Liste der Drittländer und Drittlandsgebiete

(Amtsblatt der Europäischen Union L 54 vom 22. Februar 2014)

Auf Seite 4, im Anhang zur Änderung des Anhangs I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008:
in Nummer 1 Buchstabe b Spalte 4 Zeile 5:

anstatt: „BET“

muss es heißen: „HER“;

auf Seite 4, im Anhang zur Änderung des Anhangs I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008:
in Nummer 1 Buchstabe b Spalte 5 Zeile 5:

anstatt: „DIV. III“

muss es heißen: „III“.

Berichtigung des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 160/2013 vom 8. Oktober 2013 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

(Amtsblatt der Europäischen Union L 58 vom 27. Februar 2014)

Auf Seite 13, Erwägungsgrund 1:

anstatt: „Die Richtlinie 2012/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG hinsichtlich der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.“

muss es heißen: „Die Richtlinie 2012/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG hinsichtlich der Pharmakovigilanz ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE